

STIFTUNGSURKUNDE DER «STIFTUNG SENS»

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Stiftung SENS» besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von 80 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz innerhalb der Schweiz verlegen.

II. Zweck

Art. 3

Die Stiftung initiiert und fördert branchenspezifische Kreislaufsysteme mit den entsprechenden Wirtschaftszweigen, insbesondere von elektrischen und elektronischen Geräten sowie von Batterien und Akkumulatoren.

Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Art. 4

Die Stiftung lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

- a) Die Kreislaufsysteme sind in erster Linie auf die Verlängerung der Lebensdauer, die Rückgewinnung von Funktionen durch Wiederverwendung, die Rückgewinnung von Materialien durch Recycling oder andere stoffliche Verwertung resp. Ausschleusung und Beseitigung sowie die Rückgewinnung von Energie durch energetische Verwertung auszurichten. Die Stiftung agiert dabei als organisatorische und finanzielle Drehscheibe und fördert die branchenübergreifende Zusammenarbeit im Sinne wettbewerbsfähiger und nachhaltiger wirtschaftlicher Lösungen in der Schweiz.
- b) Die Stiftung betreibt ein System zur kreislauffähigen Behandlung von Gütern und Materialien unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und in Anwendung anerkannter Technologiestandards durch die Erhebung von Vergütungen und den Einzug vorgezogener Beiträge.

Güter sind durch geeignete Kreislaufmassnahmen (z.B. Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufbereitung usw.) direkt in den Kreislauf der Wirtschaft zurückzuführen. Aus Gütern, die das Ende der Lebensdauer erreicht haben, sind durch Entsorgungsfirmen in Recyclingprozessen hochwertige Sekundärrohstoffe zur erneuten Verwendung im Wirtschaftskreislauf herzustellen. Die Stiftung arbeitet zur Erreichung des Stiftungszwecks in geeigneter Form mit Leistungserbringern zusammen.

- c) Die Stiftung erteilt Entsorgungsfirmen die Lizenz, für entsorgte Güter gegen den Nachweis der Entsorgung Rechnung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftung für die entsprechende Kategorie von Geräten einen vorgezogenen Recyclingbeitrag erhebt.

Die betreffenden Entsorgungsfirmen müssen sich über ihre Entsorgungsanlagen, Verfahren, Stoffflüsse sowie ihre Kalkulationen ausweisen. Die Stiftung hat das Recht, die Bewilligung zurückzuziehen, wenn die Entsorgungsfirmen nicht gemäss den Grundsätzen von Lit a) und Lit b) arbeiten.

- d) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zielsetzung und soweit es ihr die finanziellen Mittel gestatten, Forschungsprojekte und Tätigkeiten zum Aufbau und Betrieb von Kreislaufsystemen unterstützen. Sie kann Tochterunternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

Art. 5

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Stiftungsvermögen

Art. 6

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 120'000.- (in Worten: einhundertzwanzigtausend Franken).

Art. 7

Das Kapital wird geäufnet durch:

- a) den Erlös aus bezahlten Vergütungen und vorgezogenen Beiträgen;
- b) die Zuwendungen von weiteren Stiftern und von Dritten sowie;
- c) den Vermögensertrag.

IV. Leistungen und Destinatäre

Art. 8

Die Stiftung bezahlt an die berechtigten Leistungserbringer für die Leistungen angemessene Entgelte, die durch die Vergütungen und vorgezogenen Beiträge für die Summe aller Dienstleistungen an die Stiftung bezahlt wurden. Dieser Betrag soll den Leistungserbringern erlauben, nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

Art. 9

Die Stiftung sichert weder den Stiftern noch den Mitgliedern des Stiftungsrates noch irgendwelchen Dritten erfolgsabhängigen Gewinn zu. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeiten ein angemessenes Sitzungsgeld. Für die Stiftung erbrachte Leistungen werden nach den üblichen Ansätzen vergütet.

Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

V. Organe

Art. 10

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

VI. Stiftungsrat

Art. 11

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch den Stiftungsrat selbst ernannt werden. Dabei sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die Branchen, für welche die Stiftung Dienstleistungen im Sinne des Stiftungszweckes erbringt, im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; der Stiftungsrat ist wiederwählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 12

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder der allfälligen weiteren Stiftungsorgane;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Änderungen der Stiftungsurkunde u.W.);
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Stiftungsrates als oberstes Organ der Stiftung.

Art. 13

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Im Übrigen werden Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Kompetenzen im Organisationsreglement geregelt

VII. Revisionsstelle

Art. 14

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Umwandlung, Aufhebung und Liquidation

Art. 15

Der Stiftungsrat hat zur Erhaltung des Vermögens und zur Wahrung des Zweckes der Stiftung die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Bei veränderten Umständen, die den Stiftungszweck vereiteln, kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde eine Anpassung des Zwecks der Stiftung an die veränderten Verhältnisse beantragen.

Ist der Stiftungszweck unerreichbar geworden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung einer Stiftung. Das vorhandene Vermögen ist einem Zwecke zuzuführen, der dem Stifterwillen entspricht. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

IX. Handelsregister und Stiftungsurkunde

Art. 16

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen und der Eintrag ist entsprechend zu veröffentlichen.

Art. 17

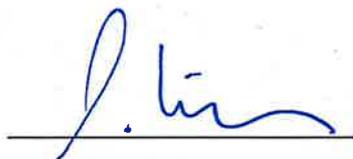
Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 29. November 2012.

Zürich, den 16. Mai 2024

Stiftung SENS

Die Präsidentin:



Susanne Vincenz-Stauffacher

Der Vizepräsident:



Ivo Huber